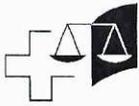


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 39_2021

An alle akkreditierten Journalisten
des Bundesgerichts

Lausanne, 22. Dezember 2021

Embargo: 22. Dezember 2021, 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. November 2021 (1C_487/2020, 1C_489/2020)

"Innovationspark Zürich": Beschwerden gutgeheissen – Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt den von der Baudirektion des Kantons Zürich erlassenen kantonalen Gestaltungsplan für das Projekt "Innovationspark Zürich" auf dem Gelände des Militärflugplatzes Dübendorf. Es heisst die Beschwerden des Kantons Zürich, der Stiftung Innovationspark Zürich und zweier mit der Realisierung des Innovationsparks betrauten Gesellschaften gut und hebt den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich auf.

Auf einer Teilfläche des Militärflugplatzes Dübendorf ist die Errichtung eines Innovationsparks geplant. Die Baudirektion des Kantons Zürich erliess im August 2017 den kantonalen Gestaltungsplan "Innovationspark Zürich". Das Zürcher Verwaltungsgericht hiess 2020 die Beschwerde eines Anwohners gut und hob den Gestaltungsplan auf. Es kam im Wesentlichen zum Schluss, dass ein kantonaler Gestaltungsplan wie der vorliegende nur in Betracht falle, wenn es um die Realisierung von relativ konkret definierten einzelnen Bauten und Anlagen gehe; dabei könne es sich auch um mehrere zusammenhängende Bauten und Anlagen handeln. Der strittige Gestaltungsplan lege indessen nicht konkrete Einzelbauten oder -anlagen fest, sondern lediglich eine Bauzone. Für deren Festsetzung seien die Gemeinden und nicht der Kanton zuständig. Schliesslich sei der Gestaltungsplan auch nicht mit der kantonalen Landwirtschaftszone vereinbar, in welcher der grösste Teil des Perimeters des Gestaltungsplans liege.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerden des Kantons Zürich sowie der Stiftung Innovationspark Zürich und zweier mit der Realisierung des Innovationsparks betrauten Gesellschaften gut, hebt das Urteil des Verwaltungsgerichts auf und bestätigt die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans durch die Baudirektion. Beim Erlass von Gestaltungsplänen besteht grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum. In der Regel geht es dabei um konkrete Bauvorhaben. Von einem Gestaltungsplan können allerdings auch grossflächige, von verschiedenen Trägern verfolgte komplexe Projekte erfasst sein. Ein kantonaler Gestaltungsplan kann etwa dann sinnvoll sein, wenn es um überkommunale Projekte geht, damit die Abstimmung und die Abwicklung des Vorhabens sichergestellt und sich widersprechende Planungen der Gemeinden vermieden werden können. Mit dem "Innovationspark Zürich" soll ein Projekt im überwiegenden nationalen Interesse auf einem dem Bund gehörenden Perimeter auf dem Gebiet von zwei Gemeinden realisiert werden. Ohne kantonalen Gestaltungsplan wäre die erforderliche Koordination insbesondere der bau- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen höchst komplex und nur schwierig umzusetzen. Die betroffenen Gemeinden unterstützen denn auch die vom Kanton gewählte Vorgehensweise. Ein kantonaler Gestaltungsplan ist für den Innovationspark überdies im Richtplan des Kantons Zürich vorgesehen. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts erscheint damit als nicht der Situation angepasst und sachfremd. Aufgrund einer Abwägung der einschlägigen Interessenlage ist es sodann zulässig, die Zuordnung des fraglichen Gebiets zur Landwirtschaftszone mit dem Gestaltungsplan zu übersteuern. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass der massgebliche Perimeter bereits heute weitgehend überbaut ist. Auch insofern fällt ins Gewicht, dass die Errichtung des Innovationsparks im gesetzlich anerkannten übergeordneten nationalen Interesse liegt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 22. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 1C_487/2020* eingeben.